

15. Kann im Falle der Aufhebung oder Abänderung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils auch die Ehefrau des Beklagten, wenn zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ihr gehörige Sachen für die Schuld des Beklagten gepfändet waren, einen Schadensersatzanspruch gemäß § 717 Abs. 2 ZPO. erheben?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1911 i. S. Ehefr. St. (Kl.) w. Kreis-Altenaer Schmalspur-Eisenbahn (Bekl.). Rep. VI 463/10.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin verlangt Schadensersatz dafür, daß im Jahre 1900 im Wege der Zwangsvollstreckung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, durch das ihr Ehemann vom Landgericht zur Zahlung von 2596,32 M nebst Zinsen an die jetzige Beklagte verurteilt worden war, ihr gehörige Sachen gepfändet und versteigert worden seien. Der Anspruch ist in erster Reihe auf § 717 Abs. 2 ZPO. gestützt, da jenes Landgerichtsurteil im weiteren Verlaufe des Vorprozesses aufgehoben, und die Klage abgewiesen worden ist, eventuell aber auf § 823 Abs. 1 BGB. wegen Verletzung des Eigentumsrechts der Klägerin. Der zweite Klagegrund ist vom Berufungsgerichte mit vollem Rechte deshalb für unzutreffend erklärt, weil kein Grund vorliegt, irgend ein Verschulden der Beklagten anzunehmen.“ (Dies wird weiter ausgeführt.)

„Was aber § 717 Abs. 2 ZPO. anlangt, so wäre es freilich vielleicht denkbar, daß er nicht nur dem vorläufig vollstreckbar verurteilten Gewesenen selbst, sondern auch seiner Ehefrau zugute käme, soweit in ihr Vermögen die Zwangsvollstreckung auf Grund einer ehelichen Gütergemeinschaft sich ohne weiteres miterstreckt hätte. Hier steht aber zwischen den Parteien fest, daß unter diesen Eheleuten keinerlei Gütergemeinschaft bestand, daß sie vielmehr (vor 1900) ihre erste eheliche Wohnung an einem Orte gehabt hatten, wo das sogen. gemeine Dotalrecht galt, woraus nach Art. 49 § 1 preuß. Ausf.-Ges. zum BGB. folgt, daß sie seit dem 1. Januar 1900 nach dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebten. Allerdings bestimmte § 352 preuß. URN. II. 1, daß Eheleute, die ihren

Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwalte, an einen andern Ort, wo diese stattfindet, verlegen, Dritten gegenüber rechtlich so behandelt werden sollten, als ob auch für sie die Gütergemeinschaft gelte; und die Eheleute St. waren in das Gebiet der westfälischen Gütergemeinschaft verzogen, wo nach § 1 des preuß. Gesetzes vom 16. April 1860 vergl. mit § 380 A.R. II. 1 das Gesamtgut ohne weiteres für die Schulden des Mannes haftete; und ferner könnte man vielleicht die Anwendbarkeit des § 717 Abs. 2 auch zu Gunsten der Ehefrau des Schuldners auch auf Fälle dieser Art erstrecken, wenn solche seit dem 1. Januar 1900 noch vorkommen könnten. Allein eben dieses letztere ist ausgeschlossen; denn einerseits gibt es keine Gebiete in Deutschland mehr, wo Gütergemeinschaft als gesetzliches eheliches Güterrecht gilt, und andererseits hat § 352 A.R. II. 1 seine gesetzliche Geltung verloren, insbesondere auch nach Art. 59 § 9 Abs. 1 preuß. Ausf.-Ges. zum BGB. Die von der Klägerin geäußerte Meinung aber, daß jeder Dritte, dessen Sachen versehentlich gepfändet seien, ebenfalls auf Grund des § 717 Abs. 2 Schadenersatzansprüche erheben könne, ist völlig grundlos. Dagegen spricht schon der Umstand, daß § 717 Abs. 2 nur eine Erweiterung des § 655 Abs. 2 B.P.D. a. F. enthält, nach welchem in einem solchen Falle der Kläger, der die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils ausgenutzt hatte, dem Beklagten nur zur Erstattung des Gezahlten oder Geleisteten sollte verurteilt werden können, einer Bestimmung, die sich überhaupt nicht zur Ausdehnung auf einen beliebigen dritten Geschädigten eignete.

Da mithin schon aus diesen Gründen die Revision zurückzuweisen ist, so bedarf es keiner Erörterung, ob der weitere Grund des Oberlandesgerichtes . . . mit Recht von der Klägerin angegriffen worden ist.“ . . .